

**Entsorgungskonzept Nr. 2014.0102F- 2017 - 06 - 1
für die Handhabung von Abfällen**

Auftraggeber (AG): Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
Abt. 6, Ref. IV
Str. des 17. Juni 112
10623 Berlin

Ansprechpartner(in): [REDACTED]
Tel. 030 – [REDACTED]
Fax: 030 – [REDACTED]

Objekt: Liegenschaft
Neustädtische Kirchstr. 4 – 5, Mittelstraße 25
10117 Berlin

Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Tel.: 030 / [REDACTED]
Fax: 030 / [REDACTED]

Ansprechpartner: [REDACTED]
[REDACTED]

Auftragnehmer (AN): noch zu benennen

Tel.:
Fax:

Seitenzahl inkl. Anlage I: 11

Berlin, 10.01.2018

Inhalt

1. Veranlassung
2. Ziel des Entsorgungskonzeptes
 - 2.1 Zuständigkeiten
 - 2.2 Abfallarten/ Deklaration
3. Entsorgungswege
4. Nachweispflichten
 - 4.1 Nachweisverordnung §2
 - 4.2 Nicht gefährliche Abfälle
 - 4.3 Gefährliche Abfälle
 - 4.4 Eigenabfälle
5. Verfahrensweise zur Abfallentsorgung
6. Verfahrensablauf
7. Abfallseparierung und Abfalllagerung auf der Baustelle
8. Dokumentation
9. Probenahme
10. Deklarationsanalytik
11. Arbeitsschutz

Anlagen

- | | |
|------------|--|
| Anlage I | Regelwerk (Auszug) |
| Anlage II | Liste der Entsorgungswege gefährliche Abfälle (durch AG zu erstellen) |
| Anlage III | Liste der Entsorgungswege nicht gefährliche Abfälle (durch AN zu ergänzen) |

1. Veranlassung

Gemäß Beschluss vom 24.03.2010 der Kommission des Ältestenrates für Bau- und Raumangelegenheiten des Deutschen Bundestages soll die Liegenschaft Neustädtische Kirchstraße 4-5 für Zwecke des Deutschen Bundestages hergerichtet werden.

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um die Herrichtung des denkmalgeschützten Bestandsgebäudes Neustädtische Kirchstraße 4-5 sowie um den Rückbau und Neubau der Liegenschaft Mittelstraße 25. Die Flurstückgröße beträgt insgesamt: 1.866 m²

Im Zuge der Abbruch- und Schadstoffsanierungsmaßnahme fallen diverse Abbruchabfälle an, mit denen im Baustellenbereich sachgerecht umzugehen ist und die ordnungsgemäß entsorgt werden müssen.

Die Schadstoffsanierungs- und Entkernungsmaßnahme wird jeweils von einem Fachunternehmen, nachstehend AN genannt, ausgeführt. Der AN kann die anfallenden Bau- und Abbruchabfälle, wie weiter unten dargestellt, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen selbst verwerten bzw. beseitigen oder von Entsorgungsunternehmen, nachstehend Entsorger genannt, verwerten bzw. beseitigen lassen.

2. Ziel des Entsorgungskonzeptes

Ziel des Entsorgungskonzeptes ist die Regelung der nachfolgenden Punkte:

- Zuständigkeiten
- Ordnungsgemäße Erfassung von Art und Klassifizierung sämtlicher Abfälle gem. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis -AVV Abfallverzeichnisverordnung-, BestÜAbfV und Runderlass 6/9/02 MLUR v. 18.11.2002
- Einhaltung der abfallrechtlichen Zuordnungen gem. SenGUV
- Ordentliche Nachweisführung der Entsorgung der Abfälle entsprechend den gültigen rechtlichen Grundlagen (KrWG., NachwV, Musterverwaltungsvorschrift vom 19.08.2002, Merkblätter von SenGUV etc.)
- Probenahmen (Material-/Luftproben)
- Schadstoff- und Deklarationsanalytik
- Maßnahmen zur Trennung und Lagerung von Abfällen im Baubereich

Das Entsorgungskonzept wird dem AN, inkl. Anlagen II und III vor der Auftragserteilung vom AG übergeben. Es ist vom AN umgehend auszufüllen und an den AG zurückzugeben. Das Entsorgungskonzept ist in Abstimmung mit der Bauleitung des AG im Zuge der Bauausführung ständig fortzuschreiben und zu ergänzen.

2.1 Zuständigkeiten

Nachfolgend sind die für die Abfallentsorgung wichtigen Zuständigkeiten aufgeführt.

Für den AG:

■■■■■■■■■■

Tel. 030 – ■■■■■■■■■■

Fax: 030 – ■■■■■■■■■■

Die Abfallerzeuger-Nr. für das Objekt lautet: **L29000340 / 7**

Unterschriftsberechtigt für den Abfallerzeuger sind folgende Personen:

Tel.: 030 / [REDACTED] und/oder

Tel.: 030 /

Als weiter Vertreter des AG werden benannt:

Bauleitung:

Tel.: +49 30

Fax: +49 30

Email: [REDACTED]

für

T. 030 /

F. 030 /

Bauüberwachung

Tel. +49 30

Für den AN:

Der AN benennt als verantwortlichen Ansprechpartner

Frau/Herrn:

Tel.:

Fax:

Verfahrensbevollmächtigter:

Die benennt als verantwortlichen Ansprechpartner:

Tel.:

Wenn der AG nicht anders entscheidet, werden die Einzelentsorgungsnachweise für die Entsorgung gefährlicher Abfälle vom Auftraggeber erstellt und bei der SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg-Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam eingereicht (Tel.: 0331 / 2793-0). Bei Kleinmengen werden, nach Rücksprache mit dem AG, bestehende und gültige Sammelentsorgungsnachweise von Entsorgungsfachbetrieben genutzt.

Der AG und/oder dessen Verfahrensbevollmächtigter unterzeichnen sämtliche Begleitscheine und Übernahmescheine.

Der AN ist berechtigt, vereinfachte Entsorgungsnachweise für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle und Registerbelege an Stelle des Abfallerzeugers zu unterzeichnen, da diese abfallrechtlich nicht erforderlich sind, sondern nur der vereinheitlichten Entsorgungsüberwachung dienen.

Für die Entsorger:

Für die Abfallentsorgung werden die vom AN vorgesehenen Entsorgungsfachbetriebe und deren Ansprechpartner gem. Anlage II und III benannt, die für die Verwertung/Beseitigung vorgesehen sind.

2.2 Abfallarten / Deklaration

In Anlage II des Entsorgungskonzeptes sind die wesentlichen vom AG erfassten gefährlichen Abfälle zusammengestellt. Die Abfälle sind nach Abfallarten gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zusammengefasst. Von der zuständigen Abfallbehörde des Landes Berlin (SenGUV) sind die Abfälle hinsichtlich ihrer Überwachungsbedürftigkeit entsprechend dem Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung Abfallarten gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV) bei Notwendigkeit zugeordnet.

Gefährliche Abfälle, die im Zuge der Bauausführung auftreten und in Anlage II nicht aufgeführt sind, müssen dem AG und/oder Verfahrensbevollmächtigten umgehend benannt werden. Dieser veranlasst die abfallrechtliche Deklaration.

Nicht gefährliche Abfälle werden vom AN ergänzt und sind gemäß aktuellem Arbeitsstand als Anlage III dem Entsorgungskonzept beigelegt.

3. Entsorgungswege

Die Festlegung der Entsorgungswege und der geeigneten Entsorgungsanlagen für sämtliche gefährliche Abfälle obliegt dem AG und/oder dem Verfahrensbevollmächtigten, sofern diese Dienstleistung nicht vom AN gefordert wird.

Der AN muss in Zusammenarbeit mit dem Entsorger für sämtliche nicht gefährliche Abfälle den Nachweis für jeden Entsorgungsweg erbringen, um abfallrechtlich die Ordnungsmäßigkeit zu dokumentieren. Das geschieht dadurch, dass Auszüge der Genehmigungen für die entsprechenden Entsorgungsanlagen dem AG oder Verfahrensbevollmächtigten vorgelegt werden, aus denen die für die Behandlung/ Lagerung/ Verwertung genehmigte Abfallschlüsselnummer ersichtlich ist.

Wenn Bauabfälle (z.B. Bodenaushub) in anderen Baumaßnahmen verwertet werden sollen, ist der Nachweis dadurch zu erbringen, dass entweder das baubehördlich genehmigte Leistungsverzeichnis, eine behördliche oder gleichwertige Genehmigung vorliegt. Die Genehmigungen müssen die Angabe der verwertbaren Stoffe und der entsprechenden Zuordnungen nach BBodSchV oder LAGA beinhalten.

Die Entsorgungsziele und die dazu erforderlichen Unterlagen sind dem BÜ/ Verfahrensbevollmächtigten vor Abtransport zur Prüfung vorzulegen und durch diesen freizugeben.

Der AN hat bei der Wahl der Entsorgungswege für nicht gefährliche Abfälle unbedingt bestehende Überlassungspflichten bei der Verwertung/Beseitigung zu beachten.

Dabei sind die Festlegungen der Gewerbeabfallverordnung Abschnitt 3, Bau- und Abbruchabfälle, §8 Getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen zu beachten.

Die Entsorgungsanlagen/-wege sind in Anlage II und III aufzulisten und ständig zu aktualisieren.

Verpackungsmaterial ist dem Dualen System zuzuführen.

4. Nachweispflichten

4.1 Entsprechend § 2 der Nachweisverordnung (NachwV) gilt:

"(1) Zur Nachweisführung nach diesem Teil verpflichtet sind Abfallerzeuger, Abfallbeförderer und Abfallentsorger, soweit eine Pflicht zur Führung von Nachweisen nach 1. § 50 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes über die Entsorgung gefährlicher Abfälle oder 2. § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle auf Anordnung der zuständigen Behörde besteht. (2) Von der Nachweispflicht nach Absatz 1 Nr. 1 ausgenommen sind Abfallerzeuger, wenn bei ihnen nicht mehr als insgesamt zwei Tonnen gefährlicher Abfälle (Kleinmengen) jährlich anfallen. Die Pflichten zur Führung der Übernahmescheine nach § 12 sowie nach § 16 bleiben unberührt. (3) Die in den Abschnitten 1 bis 3 bestimmten Verfahren und Inhalte zur Führung der Nachweise gelten für die elektronische Nachweisführung und unter Verwendung von Formblättern, soweit nichts anderes bestimmt ist."

4.2 Nicht gefährliche Abfälle

Für die Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen ist entweder obligatorisch ein vereinfachter Entsorgungsnachweis zu führen oder sie erfolgt mittels Vereinfachtem Sammelentsorgungsnachweis. Die Verwertung/Beseitigung ist mit Registerbeleg oder alternativ Wiegeschein plus Lieferschein zu dokumentieren. Da diese Vorgehensweise abfallrechtlich nicht zwingend vorgeschrieben ist, können mehrere Abfallabfuhr (lt. Transportscheine) auf einem Registerbeleg vermerkt werden. Die vereinfachten Entsorgungsnachweise und die Registerbeleg bzw. Wiegeschein plus Lieferschein werden vom AN unterzeichnet. Die Menge ist mittels Wiegeschein zu belegen.

4.3 Gefährliche Abfälle

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist nachweispflichtig. Die Beseitigung/Verwertung erfolgt auf Grundlage der von der SBB erteilten Zuweisung bzw. Bestätigung mittels Entsorgungsnachweis (EN) und nach dem Begleitscheinverfahren im Rahmen der Elektronischen Nachweisführung.

Die Verwertung erfolgt nach Mitteilung an die SBB und deren Nichtzuständigkeitserklärung. Die Beseitigung von gefährlichen Abfällen mittels Sammelentsorgungsnachweisen ist nur nach besonderer Abstimmung mit dem AG gestattet. Die Entsorgung wird dabei mittels Übernahmeschein dokumentiert.

Eine Kopie des Sammelentsorgungsnachweises ist vor der Entsorgung dem BÜ/ Verfahrensbevollmächtigten zur Prüfung zu übergeben.

Bis zur Erteilung der Zuweisung/Nachweisbestätigung durch die SBB wird vom AN sichergestellt, dass der Abfall gesichert auf der Baustelle verbleibt.

Gemäß NachwV, §9, ist ein EN zu erstellen, wenn je ASN mehr als 20t/Jahr und Baustelle anfallen. In Abhängigkeit der Abfallerzeugernummer des AG (Objekt oder Flächenbezogen), ist es deshalb möglich, in diesem BV anfallende gefährliche Abfälle per Sammelentsorgungsnachweis zu entsorgen.

4.4 Eigenabfälle

Abfälle, die der AN bei der Bauausführung selbst erzeugt (nicht gefährlich oder gefährlich), hat der AN den abfallrechtlichen Anforderungen entsprechend ordnungsgemäß zu deklarieren und zu entsorgen. Sämtliche Verantwortung obliegt ihm. Dem AG oder Verfahrensbevollmächtigten ist lediglich informativ mitzuteilen, dass die Abfälle von der Baustelle ordnungsgemäß entsorgt worden sind.

5. Verfahrensweise zur Abfallentsorgung

Bei der Abfallentsorgung ist grundsätzlich wie nachstehend genannt zu verfahren. Wird vom AG im Einzelfall eine davon abweichende Vorgehensweise gefordert, wird dies mit dem AN und dem Verfahrensbevollmächtigten vorher abgestimmt und das Entsorgungskonzept entsprechend modifiziert.

Sämtliche Entsorgungsleistungen, die nicht mit dem elektronischen Nachweisverfahren dokumentiert werden, sind in einem Entsorgungs-Nachweisbuch durch den AN zu dokumentieren. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (Entsorgungsnachweise, Transport-, Wiege- und Übernahmescheine) sind vom AN dem AG und/oder dem Verfahrensbevollmächtigten innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Entsorgung zu übergeben, siehe auch Dokumentation, Pkt. 8.

6. Verfahrensablauf

Bisher nicht erfasste Abfälle sind bei deren Auftreten dem AG umgehend zu melden. Entweder müssen diese ausgebaut und in geeigneten Containern auf der Baustelle zwischengelagert werden (Kleinmengen) oder sie verbleiben bis zur ordnungsgemäßen Deklaration am Fundort. Der AG / Verfahrensbevollmächtigte veranlasst ggf. die Probenahme und die Abfalldeklaration.

Nach Vorlage der Abfalldeklaration informiert der AG / Verfahrensbevollmächtigte den AN, der dann die entsprechenden Maßnahmen zum Ausbau und/oder zur Entsorgung, wie folgt dargestellt, ergreift.

Der AG/Verfahrensbevollmächtigte erstellt sämtliche Entsorgungsnachweise (EN und VEN).

Für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen im Einzelnachweisverfahren übergibt der AG / Verfahrensbevollmächtigte vor der Entsorgung die verantwortliche Erklärung des Entsorgungsnachweises an alle Beteiligten (zuständige Behörde, hier SBB GmbH, Entsorger). Diese bestätigen mit Unterschrift / elektronischer Signatur die Richtigkeit der Andienung.

Nach Zuweisung / Bestätigung von der SBB kann der AN die Abfallentsorgung vornehmen.

Die Begleitscheine (BS) für die Entsorgung gefährlicher Abfälle werden vom AG / Verfahrensbevollmächtigten elektronisch erstellt und dem AN / seinem Transporteur elektronisch zur Verfügung gestellt.

Die erforderlichen Angaben zum Transport (Behältergröße, Behälternummer, Abfallart und -menge, Standort, Ansprechpartner) und zum Transporteur (Beförderernummer, Anschrift) werden durch den AN vorab mit ausreichendem Vorlauf übergeben. Der Vorlauf richtet sich nach den betriebspezifischen Bedingungen des Entsorgers. Diese werden dem AN vorab bekannt gegeben.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist durch Begleitscheine in Verbindung mit Wiegenoten zu dokumentieren. Dies erfolgt ausschließlich mit Hilfe der elektronischen Nachweisführung (z.B. ZEDAL).

Das gilt auch für die Entsorgung mittels Sammelentsorgungsnachweis im Übernahmescheinverfahren. Der Übernahmeschein ist vor Beginn des Abtransportes durch den AG/ Verfahrensbevollmächtigten elektronisch zu signieren.

Alle Beteiligten, insbesondere der Transporteur („Begleitschein“ für den Fahrer), sind für die ordentliche Dokumentation des Transportes verantwortlich.

Sollte die Abfuhr von Abfällen aus technischen Gründen (Ausfall Elektronik bei allen Beteiligten) nach dem alten Verfahren (Papierdokumentation) erfolgen, verbleibt das Blatt 1 (weiß) auf der Baustelle. Nach

Abschluss der Entsorgung ist neben Blatt 1 zusätzlich das Blatt 5 (altgold) im Abfallnachweisbuch abzuheften. Die elektronische Nachweisführung ist nach Behebung der Störung durchzuführen.

Für die Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen ist der AN berechtigt, die verantwortliche Erklärung des vereinfachten Entsorgungsnachweises zu unterzeichnen und die Annahmeerklärung beim Entsorger einzuholen, da diese abfallrechtlich nicht erforderlich ist, sondern nur der vereinheitlichten Entsorgungsüberwachung dient.

Die Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen ist mittels Registerbeleg zu dokumentieren. Der AN ist berechtigt, die Übernahmescheine in Vertretung des AG zu unterzeichnen. Vor Beginn der Baumaßnahme wird zwischen allen Beteiligten abgestimmt, ob auch die Nachweisführung von nicht gefährlichen Abfällen elektronisch erfolgt.

Bei Abfuhr von Abfällen mit den Papiernachweisen verbleibt das Blatt 1 (Abfallerzeuger) auf der Baustelle. Nach Abschluss der Entsorgung ist neben Blatt 1 ein zusätzliches Blatt, das die Unterschrift des Entsorgers enthält, im Abfallnachweisbuch abzuheften.

Die Entsorgungsdokumente sind bis spätestens 14 Tage nach einer Abfallentsorgung bzw. nach Beendigung der Baumaßnahme in dem Abfallnachweisbuch abzulegen und dem AG/ Verfahrensbevollmächtigten zu übergeben.

7. Abfallseparierung und Abfalllagerung auf der Baustelle

Sämtliche Abfälle, die im Zuge der Baumaßnahme anfallen und auf der Baustelle gelagert werden müssen, sind grundsätzlich nach Abfallarten gem. AVV getrennt zu lagern und zu kennzeichnen. Eine Trennung findet entweder maschinell oder händisch statt. Die separierten Abfälle werden entweder in Containern oder im Bereich des Entstehungsortes bis zum Abtransport gelagert. Die Verpackung erfolgt entsprechend den Angaben des Entsorgers. Gefährliche Abfälle dürfen nur auf versiegelten oder gesicherten Flächen gelagert werden. Haufwerke von gefährlichen Abfällen müssen abgedeckt werden.

Eine zeitnahe Abfuhr der anfallenden Abfallmengen ist sicherzustellen.

8. Dokumentation

Die Dokumentation der Abfallentsorgung nicht gefährlicher Abfälle wird vom AN erstellt und dem AG / Verfahrensbevollmächtigten übergeben.

Inhalte der Entsorgungsdokumentation sind:

- Abfallliste
- Entsorgungsnachweise (Kopie)
- Zuweisungsbescheide (Kopie), soweit vom AN beantragt
- Registerbeleg (Ausdrucke, Kopie) in Verbindung mit Wiegenoten
- Transportscheine (Kopie)

Zwischen AG und AN wird mit Auftragsvergabe abgestimmt, in welcher Form und welchem Umfang die Dokumentation erfolgen soll. Grundsätzlich werden hier die Möglichkeiten des elektronischen Nachweisverfahrens genutzt.

Bis spätestens 14 Tage nach Beendigung der Baumaßnahme sind vorgenannte Unterlagen vom AN dem Verfahrensbevollmächtigten / AG zur Prüfung zu übergeben.

9. Probenahme

Die Probenahme wird durch einen Verfahrensbevollmächtigten entsprechend den gültigen Vorschriften durchgeführt.

Der Probenahme-Termin wird zwischen dem AN, der Bauleitung des AG und dem Verfahrensbevollmächtigten abgestimmt. Die Probenahme erfolgt bevorzugt gemeinsam mit dem AN und im Bedarfsfall mit der Bauleitung des AG.

Grundsätzlich ist eine repräsentative Beprobung der Haufwerke und Deckelcontainer entsprechend LAGA PN 98 vorgesehen. Dazu werden die Abfallarten in einer repräsentativen Größenordnung zusammengefasst und beprobt.

Bei Abfällen mit Schwarzanhaftungen wird ausschließlich das Vollmaterial, nicht nur die Schwarzanhaftung beprobt und dies im Probenahmeprotokoll vermerkt.

10. Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wird durch die NovaBiotec Dr. Fechter GmbH oder in einem akkreditierten Labor als Unterauftragnehmer entsprechend den gültigen Normen und Vorschriften durchgeführt.

Art und Umfang der Deklarationsanalytik wird von der Bauleitung des AG in Absprache mit dem Verfahrensbevollmächtigten festgelegt. Sie richtet sich grundsätzlich nach den Anforderungen des Entsorgers sowie nach materialspezifischen Parametern.

Bei Abfällen, bei denen ein organoleptisch oder artspezifisch bedingter Kontaminationsverdacht besteht, wird der Untersuchungsrahmen im Einzelfall nach Absprache mit der Bauleitung des AG und dem AN festgelegt.

Die Analysenergebnisse werden, sofern die Analyseverfahren dies ermöglichen, innerhalb von 5 Werktagen nach der Beprobung dem AN vorgelegt. Der Verfahrensbevollmächtigte wird bevollmächtigt, die Analysenergebnisse der Bauleitung des AN direkt per Telefax/Mail zuzustellen.

Bei der Durchführung von Spezialanalysen (z.B. Dioxine/Furane) kann sich der Zeitbedarf erhöhen. Die Messergebnisse werden dann umgehend nach Erhalt allen Beteiligten vorgelegt.

11. Arbeitsschutz

Beim Ausbau und Umgang mit Gefahrstoffen im Rahmen von Abbruch und Sanierungsarbeiten sind diverse Arbeits- und Umweltschutzvorschriften einzuhalten. Die in der Anlage I aufgeführten Vorschriften und Regeln sind als Mindestanforderungen anzusehen. Der vollständige Umfang ergibt sich aus der Sanierungsplanung und den Anforderungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo) nach Baustellenverordnung, nach den Anforderungen des Arbeits- und Sicherheitsplanes des AG (A + S-Plan) bzw. den Gefährdungsbeurteilungen, Arbeitsplänen und Betriebsanweisungen des AN entsprechend den Technischen Richtlinien für Gefahrstoffe (TRGS).

Berlin, 10.01.2018

Anlagen

- | | |
|------------|---|
| Anlage I | Regelwerk (Auszug) |
| Anlage II | Liste der Entsorgungswege gefährlicher Abfälle (durch AG zu vervollständigen) |
| Anlage III | Liste der Entsorgungswege nicht gefährlicher Abfälle (durch AN zu vervollständigen) |

Anlage I: Regelwerk (Auszug)

EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung)
EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)
ArbSchG (Arbeitsschutzgesetz)
ASiG (Arbeitssicherheitsgesetz)
Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung "GefStoffV")
Arbeitsstättenverordnungen (ArbStättV)
Baustellenverordnung (BaustellV)
Bauordnung für Berlin (BauO Bln)
Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
Nachweisverordnung (NachwV)
Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen - Chemikaliengesetz (ChemG)
Bundes- Bodenschutzgesetz (BodSchG)
Verordnung über die Entsorgung von Altholz (AltholzV)
Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

TRGS 150 Unmittelbarer Hautkontakt mit Gefahrstoffen
TRGS 402 Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition
TRGS 403 Bewertung von Stoffgemischen in der Luft am Arbeitsplatz
TRGS 519 Asbest
TRGS 521 Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle
TRGS 524 Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen
TRGS 551 Teer und andere Pyrolyseprodukte aus organischem Material
TRGS 553 Holzstaub
TRGS 559 Staubminimierung
TRGS 905 Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe

Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV)

DGUV Vorschrift 1 Grundlagen der Prävention
DGUV Vorschrift 2 Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
DGUV Vorschrift 3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
DGUV Vorschrift 4 Arbeitsmedizinische Vorsorge
DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten
DGUV Vorschrift 54 Winden, Hub- und Zuggeräte

DGUV Regel 101-004 Kontaminierte Bereiche
DGUV Regel 112-189 Benutzung von Schutzkleidung
DGUV Regel 112-190 Benutzung von Atemschutzgeräten
DGUV Regel 112-191 Benutzung von Fuß- und Knieschutz
DGUV Regel 112-192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz
DGUV Regel 112-193 Benutzung von Kopfschutz
DGUV Regel 112-195 Einsatz von Schutzhandschuhen

DGUV Information 204-022 Erste Hilfe im Betrieb
DGUV Information 201-011 Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgeräten
DGUV Information 208-016 Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten
DGUV Information 209-012 Kranführer
DGUV Information 212-014 Hautschutz

LAGetSi Praktische Hinweise zum Umgang mit Produkten aus künstlichen Mineralfasern (KMF-Produkte)
SenGUT Merkblatt 4: Mineralische Bauabfälle